



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Lieferant") und der WITTUR Electric Drives GmbH (nachfolgend "Käufer").

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als "Ware" oder "Liefergegenstand" bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Käufer bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Gegenstand der Angebotsabgabe und Bestellung

- 2.1 Fordert der Käufer den Lieferanten zur Abgabe eines Angebotes auf, hat sich der Lieferant bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und den Käufer im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.
- 2.3 Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch in Textform (Telefax, E-Mail) vorgenommen werden.
- 2.4 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 2.5 Der Käufer kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich von Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.6 Änderungen des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 2.7 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, ist der Käufer zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht.

3. Preise, Zahlung, Versicherung

- 3.1 Ohne besondere Vereinbarung, gelten die Preise "frei Haus" verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- 3.2 Ohne besondere Vereinbarung, zahlt der Käufer entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware, beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.4 Die Transportversicherung für Lieferungen wird vom Käufer gedeckt. Vom Lieferant bezahlte Provisionen werden nicht erstattet. Der Käufer übernimmt als Verbotskunde im Sinne des §39 ADSP keine Gebühren für SVS/RVS.

4. Lieferung und Fristen, Lieferverzögerung, Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Käufer angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Im Verkehr mit Unternehmern ist der Erfüllungsort das in der Bestellung angegebene Werk des Käufers, es sei denn, ein anderes Werk ist ausdrücklich angegeben. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung "frei Haus" verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen und diese Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, es sei denn, der Käufer bestimmt schriftlich eine andere Beförderungsart. Im Übrigen stimmt sich der Lieferant mit dem Spediteur des Käufers ab.
- 4.2 Der Käufer ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine abzuändern, wenn dies für einen reibungslosen Ablauf im Betrieb des Käufers erforderlich ist und soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.
- 4.3 Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer der Käufer hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Liefert der Lieferant ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers Waren verfrüht an, so ist der Käufer berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Käufer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.5 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Wird eine beschleunigte Beförderung zur Einhaltung von Lieferterminen erforderlich, so trägt die Mehrkosten der Lieferant.
- 4.6 Außerdem ist der Käufer berechtigt, pro angefangene Woche der Lieferterminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5%, maximal 5% des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Auf Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die Vertragsstrafe angerechnet.
- 4.7 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
- 4.8 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.9 Der Lieferant garantiert eine vollständige Wareenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Käufer ist berechtigt den Liefergegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Mängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
- 4.10 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Käufer bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.11 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Produkts. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 4.12 Warenanlieferungen werden im Werk des Käufers nur von Montag – Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr angenommen.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Alle durch den Käufer zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Käufer notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Käufer selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Käufers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.
- 5.2 Der Käufer behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Käufer solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 5.3 Erzeugnisse, die nach vom Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
- 5.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Abwicklung des Vertrages hinaus. Sie erlischt, wenn vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten allgemein bekannt geworden sind.
- 5.5 Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend verpflichten.

6. Erfindungen, Schutzrechte

- 6.1 An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit der WITTUR Electric Drives GmbH ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
- 6.2 Dem Lieferant ist bekannt, dass die Produkte des Käufers weltweit eingesetzt werden. Er sichert zu, dass er dem Käufer bereits vor Auftragsvergabe die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitgeteilt hat.
- 6.3 Wird der Käufer wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in Anspruch genommen, tritt der Lieferant unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.
- 6.4 Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht dem Käufer gegen den Lieferant ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens zu. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung von Berechtigten zu erwirken.

7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung

- 7.1 Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- 7.2 Über jede Sendung ist dem Käufer ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Duplikate sind zu kennzeichnen. Die Rechnung muss mindestens Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten des Käufers (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Die Anlieferung der Ware hat unter Berücksichtigung unserer allgemeinen Anlieferungschriften, Stand 12/2011, zu erfolgen.
- 7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.
- 7.4 Unterlässt der Lieferant die geforderten Mindestangaben, hat der Lieferant für die dadurch entstehenden Folgen, einschließlich der Verzögerung bei der Bearbeitung und Bezahlung, einzustehen, soweit er nicht nachweist, diese Folgen nicht zu vertreten zu haben.
- 7.5 Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Käufer das Ursprungsland der Ware durch Langzeit-Lieferantenerklärung, ein nicht in der EU ansässiger Lieferant durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist dem Käufer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Käufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen der Unterprioritäten des Lieferanten und steht dem Käufer ungekürzt zu.
- 9.2 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war; es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.3 Der Käufer darf die Art der Nachreparatur wählen. Diese darf der Lieferant unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.
- 9.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf der Käufer in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen.
- 9.5 Die Gewährleistung endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung an den Käufer.



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Lieferant") und der WITTUR Electric Drives GmbH (nachfolgend "Käufer").

- 9.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Käufer und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte Teile der Lieferung wird die Verjährungsfrist unterbrochen, bis der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 9.8 Kosten des Käufers infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, trägt der Lieferant; ebenso Kosten, die der Käufer seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere bei einer vom Lieferant zu vertretenden Pflichtverletzung in Form der Nichtlieferung.
- 9.9 Nimmt der Käufer von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferant gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Käufer gegenüber der Kaufpreis gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferant vor; dabei bedarf es nicht einer sonst für Mängelrechte erforderlichen Fristsetzung.
- 10. Sonstige Haftung**
- 10.1 Wird der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferant gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils bis zu 2 Mio. EUR pro Schadensereignis betragen.
- 10.3 Sofern der Lieferant Kenntnis von Unfällen oder anderen Ereignissen erhält, welche für die Produktsicherheit der gelieferten Waren von Bedeutung sind, hat er den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und die ihm vorliegenden Unterlagen weiterzuleiten.
- 11. Abtretung von Forderungen**
- 11.1 Der Käufer darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.
- 12. Eigentum**
- 12.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Ein verlängerter oder ein erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.
- 12.2 Der Käufer behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an seinen Abbildungen, Zeichnungen Modellen, Schablonen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen vor. Alle vorgenannten Unterlagen und Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Fertigung des Vertragsgegenstandes aufgrund der Bestellung des Käufers verwendet werden. Sie werden vom Lieferanten für den Käufer verwahrt und sind dem Käufer nach Vertragsabwicklung unaufgefordert wieder zu übergeben.
- 12.3 Der Käufer behält sich das Eigentum an allen beim Lieferanten beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache des Käufers mit fremden Sachen verarbeitet, erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache des Käufers (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.4 Wird eine vom Käufer beigestellte Sache mit fremden Sachen vermischt, erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Käufer.
- 12.5 Der Käufer behält sich alle Rechte, insbesondere das Eigentum, an allen Werkzeugen, Formen und sonstige Fertigungsmitteln vor, welche er dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Käufers verwendet werden. Sie werden vom Lieferanten für den Käufer verwahrt und sind dem Käufer nach Vertragsabwicklung wieder zu übergeben.
- 12.6 Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung einer Bestellung selbst anfertigt und dem Käufer gesondert vollständig in Rechnung stellt, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum des Käufers über. Sofern die Kosten nur anteilig in Rechnung gestellt werden, erwirbt der Käufer nur anteiliges Miteigentum; der Käufer hat jederzeit das Recht, gegen Zahlung der Restkosten Zug um Zug die vollständige Übereignung zu verlangen. Die Werkzeuge, Formen und sonstigen Fertigungsmittel werden zunächst für den Käufer verwahrt und, dürfen nur zur Ausführung der Bestellung des Käufers verwendet werden. Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsmittel im Eigentum des Käufers sind dem Käufer bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder nach Vertragsabwicklung auf Wunsch unverzüglich zu übergeben; hat der Käufer lediglich Miteigentum an den Werkzeugen, Formen und sonstige, Fertigungsmitteln, gilt dies nur, wenn er gegen Zahlung der Restkosten Zug um Zug Volleigentum erwirbt.
- 12.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die vorstehend unter Ziffern 12.5 und 12.6 genannten Werkzeuge, Formen und Fertigungsmittel angemessen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit alle Ansprüche aus dieser Versicherung an den Käufer ab, der Käufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Wartungs-, Inspektions- sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durch zu führen. Schäden oder Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughilfsvertrages gilt dieser ergänzend.
- 13. Qualität und Dokumentation**
- 13.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
- 13.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner Liefergegenstände fortlaufend zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung informieren. Des Weiteren wird der Lieferant in zumutbarem Umfang mit dem Käufer sowie Kunden und Lieferanten des Käufers bezüglich Wertanalysen, Werttechnik und sonstigen laufenden Programmen zur Verbesserung der Produktqualität zusammenarbeiten.
- 13.3 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Käufer bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 13.4 Wenn der Käufer mit dem Lieferanten eine separate Vereinbarung zur Qualitätssicherung getroffen hat, so gilt diese an Stelle der Ziffern 13.1 – 13.3.
- 13.5 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte von WITTUR weltweit eingesetzt werden. Die Dokumentation und technischen Datenblätter sind deshalb mindestens in deutscher und in englischer Sprache vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- 14. Sicherheit und Umweltschutz**
- 14.1 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind. Mischgebinde vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.
- 14.2 Gefahrstoffe muss der Käufer nur annehmen, wenn der Lieferant bei der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt vorlegt, welches den einschlägigen Gesetzen (z.B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn GGVSE und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) entspricht.
- 14.3 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände des Käufers ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Des Weiteren sind diese Personen verpflichtet, sich einer Sicherheitsunterweisung durch den Beauftragten des Käufers zu unterziehen und dies auch aktenkundig mit Unterzeichnung zu bestätigen. Sollte dies mehrere Personen eines Lieferanten betreffen, so ist dem Käufer ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich ist. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Käufers verursacht wurden.
- 14.4 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Käufer einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Dresden. Der Käufer ist ferner berechtigt, den Lieferant nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 15.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Käufer Daten des Lieferanten gespeichert hat und diese Daten weiterverarbeitet werden.